

SATZUNG **der Stadt Weil am Rhein**

über Erlaubnisse und Gebühren für **Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.11.1998** **(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994, des § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992, der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 28.05.1996 sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 24.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Erlaubnis**

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Weil am Rhein.
- (2) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 StrG, die in der Baulast der Stadt Weil am Rhein stehen, sie gilt entsprechend für Sondernutzungen an nicht in der Baulast der Stadt stehenden Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen im Sinne des § 8 Abs. 1 FStrG und des § 17 StrG.
- (3) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 FStrG oder § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für Jahr- und Wochenmärkte.
- (5) Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen an die Stadt Weil am Rhein zu richten. Auf Verlangen sind ergänzende Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu geben.
- (6) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (7) Vor der Erteilung von Sondernutzungen auf Grundstücken, die nicht im Eigentum der Stadt stehen, ist mit dem Eigentümer Einvernehmen herzustellen.

§ 2 **Gebühren**

- (1) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Gebühren werden in Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Bei Sondernutzungen, die für 1 Jahr oder länger bewilligt

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Sondernutzungssatzung

werden oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind , wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

- (3) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG oder §16 Abs. 1 StrG nicht bedarf.
- (4) Der Eigentümer öffentlich gewidmeter Flächen ist von der Entrichtung einer Sondernutzungsgebühr befreit.
- (5) Bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse kann auf die Festsetzung einer Sondernutzungsgebühr verzichtet werden. Die Erlaubnisgebühr bleibt jeweils davon ausgenommen.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses bemessen.
- (2) Für die Bemessung der Gebühr gelten die Festsetzungen im Bescheid der Sondernutzungserlaubnis. Bei unbefugter Sondernutzung bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Benutzung.
- (3) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses sind
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 - b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 - c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Erlaubnisnehmer
 - b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

**§ 6
Gebührenerstattung**

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, so wird die Sondernutzungsgebühr auf Antrag anteilig erstattet. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ende der tatsächlichen Sondernutzung und beträgt einen Monat. Angefangene Tage und Wochen gelten als vollendet.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Gebührenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung vom 24.11.1998)

Vorbemerkung:

- (1) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Weil am Rhein erhoben.
- (2) Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	Bemessungszeitraum
1.	Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken		
1.1	Kioske, Verkaufs- und Imbissstände	25 - 250 Euro 500 - 2.500 Euro	monatlich jährlich
1.2	Schaukästen, Vitrinen und Automaten	25 - 100 Euro	jährlich
1.3	Aufstellen von Ausstellungswagen, Verkaufswagen und sonstigen fahrbaren Gewerbebetrieben	25 - 250 Euro	monatlich
1.4	Werbeanlagen, Schilder und Tafeln aller Art	10 - 100 Euro	monatlich
1.5	Warenauslagen mit und ohne Verkaufstätigkeit je angefangenem m ² Grundfläche	5 - 10 Euro 50 - 100 Euro	monatlich jährlich
1.6	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für einen Gaststättenbetrieb je angefangene 10 m ² Grundfläche	150 - 300 Euro	je Saison

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Sondernutzungssatzung

1.7	Sonstige Sondernutzung zu gewerblichen Zwecken	100 - 2.500 Euro 250 - 5.000 Euro	monatlich jährlich
2.	Sondernutzung zu nicht gewerblichen Zwecken		
2.1	Private Verkaufsstände je angefangenem m ² Grundfläche Mindestgebühr	5 - 10 Euro 10 Euro	monatlich
2.2	Sonstige Sondernutzung zu nicht gewerblichen Zwecken Gebührenfrei sind. - Nicht kommerzielle Darbietungen von Straßenkünstlern und Gesangs-, Kleinkunst- oder Musikgruppen - Werbeanlagen und -einrichtungen von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern während 6 Wochen vor dem Wahltag	50 - 1.500 Euro	monatlich
3.	Anlagen, Einrichtungen und Lagern von Gegenständen		
3.1	Baustelleneinrichtungen wie z.B. Bauzäune, Bauhütten, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen sowie Lagern und Aufstellen von Gegenständen aller Art je angefangenem m ² Grundfläche Mindestgebühr	5 - 50 Euro 25 Euro	monatlich
3.2	Leitungen aller Art, (Kreuzungs- und Längsverlegungen) je angefangene 100 lfd. m	25 - 250 Euro	jährlich
3.3	Grabungen aller Art je angefangenem lfd. m Mindestgebühr	5 - 50 Euro 25 Euro	monatlich